

**Fachprüfungsordnung**

für den Masterstudiengang

**Agrarwirtschaft**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 1. Oktober 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Kompensation

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Portfolio

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 12 Umfang der Masterarbeit
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Kolloquium

### **Teil 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Agrarwirtschaft den akademischen Grad „Master of Science“, kurz „M.Sc.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium begonnen werden, wenn der Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft an dem Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen mindestens mit der Gesamtnote 2,7 abgeschlossen wurde. Das Studium kann auch begonnen werden, wenn ein anderes gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 abgeschlossen wurde. Ein solches Studium wird in der Regel als gleichwertig eingestuft, wenn es einen Umfang von mindestens 180 Credits besitzt.

### **§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Eine Studienaufnahme zum Wintersemester wird empfohlen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 120 Credits. Es sind zehn Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

### **§ 5 Kompensation**

Bezugnehmend auf § 11 RPO, ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul

auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

## **Teil 2**

### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

#### **§ 6**

#### **Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
  - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
  - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
  - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer elektronisch gestützten Prüfung oder mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung einer Projektarbeit oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

#### **§ 7**

#### **Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

#### **§ 8**

#### **Mündliche Prüfungen**

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

## **§ 9 Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

## **§ 11 Portfolio**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokollen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel zehn bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

## **Teil 3 Das Studium**

### **§ 12 Umfang der Masterarbeit**

Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 80 Seiten à etwa 50 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 21 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

### **§ 13 Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen 10 Credits aus den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 und 35 Credits aus den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 erworben hat.

### **§ 14 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern bei Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 28 Credits erworben.

### **§ 15 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.

## **Teil 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/2019 im ersten Fachsemester im Studiengang Agrarwirtschaft eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Für die Studierenden des Studiengangs Agrarwirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 12. Oktober 2015 mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 weiterhin Anwendung:  
Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 4. Oktober 2011 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:
  - a) Prüfungen in Fächern des 1. und 2. Fachsemesters      Wintersemester 2020/21 und
  - b) Prüfungen in Fächern des 3. und 4. Fachsemesters      Wintersemester 2021/22

Die Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 12. Oktober 2015 muss bis zum 31.08.2022 abgeschlossen sein.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 23. September 2018 erlassen.

Iserlohn, den 1. Oktober 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

## Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Credits	Fach-	Fach-	Erstmaliges Angebot
		semester Studienbeginn Wintersemester	semester Studienbeginn Sommersemester	
Unternehmensführung	5	1	2	WS 2018/19
Produkt- / Innovationsmanagement	5	2	1	SoSe 2019
Unternehmensbezogene Projektarbeit/ Projektseminar	20	3	4	WS 2019/20
Wissenschaftliches Arbeiten/ Seminar	5	3	4	WS 2019/20
Projektmanagement	5	3	4	WS 2019/20
Master-Thesis	28	4	3	SoSe 2020
Kolloquium	2	4	3	SoSe 2020

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modul	Credits	Semester	Erstmaliges Angebot
Management Tierhaltung / Smart Farming	5	WS	WS 2018/19
Lineare Programmierung	5	WS	WS 2018/19
Welternährungswirtschaft	5	WS	WS 2018/19
Betriebsorganisation Tierproduktion	5	WS	WS 2018/19
Qualitätsmanagement	5	WS	WS 2018/19
Nachwachsende Rohstoffe / Bioenergie	5	WS	WS 2018/19
Agrarelektronik	5	WS	WS 2018/19
Controlling	5	WS	WS 2018/19
Experimentelle Phytomedizin	5	WS	WS 2018/19
Betriebsanalyse Tiergesundheit	5	WS	WS 2018/19
Pflanzenbausysteme / Nährstoffmanagement	5	WS	WS 2018/19
Spezielle Tierernährung	5	SoSe	SoSe 2019
Prognosemodelle / Sensortechnik	5	SoSe	SoSe 2019
Zuchtstrategien Nutztiere	5	SoSe	SoSe 2019
Politikanalyse	5	SoSe	SoSe 2019
Molekularbiologische Verfahren	5	SoSe	SoSe 2019
Farmmanagementsysteme/ Agribusiness digital	5	SoSe	SoSe 2019
Züchtung Kulturpflanzen	5	SoSe	SoSe 2019



Steuern / Recht	5	SoSe	SoSe 2019
Grünlandssysteme	5	SoSe	SoSe 2019
Bodennutzung / Standortanalyse	5	SoSe	SoSe 2019
Animal Welfare / Tierschutzindikatoren	5	SoSe	SoSe 2019